

Satzung über die Anpassung der Schuleinzugsgebiete Loy und Feldbreite

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (GVBl. S. 366), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.03.1998 (Nds. GVBl S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.06.2010 (Nds. GVBl S. 232), hat der Rat der Gemeinde Rastede am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rastede ist Schulträger für die Grundschulen im Gemeindegebiet Rastede. Sie legt gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes als Schulträger die Schulbezirke fest.

§ 2 Gegenstand

Für die Schuleinzugsgebiete der Grundschule Loy und der Grundschule Feldbreite wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet ein Wahlrecht eingeräumt, durch Erklärung eine Beschulung des schulpflichtigen Kindes entweder an der Grundschule Feldbreite oder der Grundschule Loy wahrzunehmen. Das Teilgebiet ist gemeinsamer Schuleinzugsbereich für die Grundschulen Loy und Feldbreite.

Das Wahlrecht findet eine Begrenzung in der möglichen Höchstgrenze der Schülerinnen und Schüler die eine Zweizügigkeit bei der Grundschule Loy ergeben würde oder eine Dreizügigkeit bei der Grundschule Feldbreite.

§ 3 Teilgebiet

Das Teilgebiet wird begrenzt durch die Straßen Oldenburger Straße, Parkstraße, Loyer Weg und Buchenstraße. Zusätzlich zählen die östlich der Buchenstraße gelegenen Grundstücke ab der Hausnummer 40 in Richtung Loyer Weg zu diesem Gebiet. Die Grenzen des Teilgebietes ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die gleichzeitig Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Erklärungsfrist

Maßgeblich für die Feststellung an welcher Grundschule die Beschulung stattfinden wird, ist eine Erklärung der Erziehungsberechtigten. Die Erklärung ist regelmäßig bis zum 30.04. des Jahres vor der Einschulung gegenüber der Grundschule Loy abzugeben. In den Fällen einer Überschreitung der Höchstgrenze der Zügigkeit gilt die Reihenfolge des Erklärungseinganges, wobei Geschwisterkindern Vorrang eingeräumt werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.02.2011 in Kraft.

Rastede, den 13.12.2010

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Decker

Anlage 1 zur Satzung der Anpassung der Schuleinzugsgebiete Loy und Feldbreite

